

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**
— Drucksache 7/993 —

A. Zielsetzung

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften, damit die eingehenden Auskunftersuchen schnell und zuverlässig erledigt werden und deutsche Gerichte um Rechtsauskunft in anderen Vertragsstaaten ersuchen können.

B. Lösung

Der Entwurf bestimmt, welche Stelle die Aufgaben der Empfangsstelle übernimmt und wo Übermittlungsstellen für ausgehende Ersuchen eingerichtet werden. Für eingehende Ersuchen wird geregelt, welche im Bereich des Bundes und welche im Bereich eines Landes zu beantworten sind. In bestimmten Fällen sollen Rechtsanwälte, Professoren und Richter wie gerichtliche Sachverständige mit der Beantwortung von Ersuchen beauftragt werden können. Außerdem sind ergänzende Vorschriften für ausgehende Ersuchen vorgesehen.

Als Ergänzung wird vom Rechtsausschuß einstimmig vorgeschlagen, daß auch Notare mit der Beantwortung von Auskunftersuchen beauftragt werden können.

Im übrigen wird einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Beantwortung von Auskunftersuchen aus mindestens 12 Vertragsstaaten ist ein personeller Aufwand erforderlich, der mit einer Stelle des höheren, einer Stelle des gehobenen und einer Stelle des mittleren Dienstes geschätzt wird. Daneben werden einige sachliche Aufwendungen notwendig sein.

A. Bericht der Abgeordneten Schmidt (München) und Dr. Arnold

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 an den Rechtsausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 20. März 1974 beraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht. Dieses Übereinkommen begründet eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Auskünfte über ihr Recht zu erteilen. Die Grundzüge des Verfahrens für das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung werden in dem Übereinkommen selbst geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt die Verfahrensbestimmungen des Übereinkommens. Das Ausführungsgesetz regelt getrennt nach ausgehenden (§§ 1 bis 4) und eingehenden Ersuchen (§§ 5 bis 8) Einzelheiten des innerstaatlichen Verfahrens,

insbesondere den Übermittlungsweg und die Art und Weise, wie die von anderen Vertragsstaaten benötigten Auskünfte im innerstaatlichen Bereich beschafft werden können. Des weiteren wird bestimmt, von wem in der Bundesrepublik die Aufgaben der Empfangsstelle und der Übermittlungsstellen wahrgenommen werden.

Nach § 6 Abs. 1 kann die Empfangsstelle einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, einen beamteten Professor der Rechte oder einen Richter mit der Beantwortung eines Auskunftersuchens beauftragen. Entsprechend einer Anregung der Stellungnahme des Bundesrates schlägt der Rechtsausschuß vor, daß auch ein Notar mit der Beantwortung eines Auskunftersuchens beauftragt werden könne. Vor allem für die Beantwortung von Rechtsfragen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Notare besonders fachkundig und geeignet. Abgesehen von dieser Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 29. März 1974

Schmidt (München) Dr. Arnold
Berichtersteller

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/993 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt,“ die Worte „einem Notar,“ eingefügt.
- b) In § 8 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ in „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ berichtigt.

Bonn, den 29. März 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) Schmidt (München) Dr. Arnold
Vorsitzender Berichtersteller